3. Änderung der Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Hohenmölsen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KV LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 die 3. Änderung der Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Hohenmölsen in folgenden Punkten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzer- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Räumlichkeiten in kommunalen Gebäuden der Stadt Hohenmölsen an Dritte. Unberührt davon bleiben die Nutzung der Einrichtungen GLÜCKAUF SPORTHALLE, Sporthalle Hohenmölsen Nord mit Sportplatz und Sporthalle Granschütz als öffentliche Einrichtung. Die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtungen ist in einer separaten Nutzer- und Entgeltordnung geregelt.
- (2) Diese Ordnung gilt für folgende Gebäude und Einrichtungen:
 - Bürgerhaus Hohenmölsen, Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2
 - Soziokulturelles Zentrum "Lindenhof", Lindenstraße 21
 - Dorfgemeinschaftshaus Granschütz, Tauchaer Str.1
 - Sportvereinshaus Taucha, Vortaucha 4
 - Volkshaus Taucha, Bergstraße 1
 - Feuerwehr Rössuln, Gutshof 6
 - Wiesengrund 5, Wählitz

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzer können sein:

- ortsansässige Vereine
 - a) eingetragen in die Vereinsförderliste
 - b) nicht eingetragen in die Vereinsförderliste
- 2. Einrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen, wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Hort, Feuerwehr, Freizeiteinrichtung
- 3. nicht ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, Interessengemeinschaften, Bürgerinitiativen, Gewerbetreibende, kommerzielle Nutzer und Stiftungen
- 4. Bildungseinrichtungen in anderer öffentlicher Trägerschaft z.B. Sekundarschule, Förderschule, Gymnasium
- 5. Agenturen
- 6. Privatpersonen (Familienfeiern)

- (2) Besteht Eigenbedarf der Stadt Hohenmölsen, so ist dieser grundsätzlich vorrangig anzuordnen.
- (3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Nutzer nach (1) (6), wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt oder deren Verfassungsorgane richten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Räumlichkeit.

§ 3 Nutzungszeit

Die Nutzungszeit wird unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Hohenmölsen einzelvertraglich oder nach Belegungsplänen geregelt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Nutzung in den kommunalen Gebäuden erfolgt vorrangig nach Belegungsplänen.
- (2) Für die Belegungspläne haben die Nutzer bis zum 30.11. für das kommende Jahr ihre Anmeldungen beim zuständigen Fachbereich der Stadt Hohenmölsen einzureichen.
- (3) Eine Überlassung, außerhalb der Belegungspläne, kann nur auf schriftliche Anfrage erfolgen.
- (4) Die Anfrage ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Hohenmölsen einzureichen. Die Antragsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden.
- (5) Die Anfrage muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Nutzers
 - Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners
 - Thema der Veranstaltung bzw. Nutzungszweck
 - Termin der Nutzung (Datum, Beginn und Ende der Nutzung)
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl
- (6) Über die Überlassung von Räumlichkeiten wird mit dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen mit dem Verweis auf diese Nutzer- und Entgeltordnung.
- (7) Der Nutzer hat alle notwendigen Anmeldungen, Genehmigung und Versicherungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, selbst einzuholen bzw. abzuschließen. Die Stadt Hohenmölsen hat diesbezüglich keine umfassende Aufklärungspflicht.

(8) Über die Änderung von Belegungszeiten kann der zuständige Fachbereich der Stadt Hohenmölsen entscheiden.

§ 5 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes beräumt sein.
- (2) Besteht ein Pachtvertrag für den gastronomischen Bereich, so regelt die Nutzungsvereinbarung die Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten. Ausnahmen bilden städtische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Schulen und Vereinen in Trägerschaft der Stadt ohne öffentlichen Veranstaltungscharakter.
- (3) Werden die Räumlichkeiten nicht vereinbarungsgemäß gereinigt, geräumt und dgl., kann die Stadt Hohenmölsen die Räumung/Säuberung auf Kosten des Nutzers veranlassen.
- (4) In allen Räumlichkeiten sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt. Das Aufstellen von Kerzen ist hiervon ausgenommen. Alles Weitere ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (5) Verboten ist den Nutzern und Besuchern der Räumlichkeiten die Darstellung oder Verbreitung von Gedankengut, welches sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt oder deren Verfassungsorgane richtet.
- (6) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und deren Anlagen erkennt der Nutzer die Hausordnung (soweit vorhanden) der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (7) Den Beauftragten der Stadt Hohenmölsen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Anordnung ist Folge zu leisten.
- (8) Ein Verstoß gegen diese Nutzungsgrundsätze kann mit einem sofortigen Verweis der Räumlichkeiten und ggf. mit Hausverbot geahndet werden.
- (9) Für Ausstellungen mit lebenden Tieren steht das Bürgerhaus nicht zur Verfügung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand sowie an den Zugangswegen entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten

oder Besucher verursacht wurden. Er stellt die Stadt Hohenmölsen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten oder Besucher frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten entstehen. Die Stadt Hohenmölsen kann Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen und dafür bei Abschluss einer Nutzungsvereinbarung die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangen.

(3) Die Stadt Hohenmölsen übernimmt keine Haftung für die in den genutzten Räumlichkeiten abgestellten und abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Beauftragten oder Besucher. Der Nutzer hat die Stadt Hohenmölsen von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten werden Entgelte (Anlage 1) erhoben. Die Vereinsförderrichtlinie findet hierbei Beachtung.
- (2) Auf- und Abbauzeiten werden dem Nutzer separat berechnet. Die Berechnung entspricht dem hälftigen Satz des Nutzungsentgeltes der angemieteten Räumlichkeiten.
- (3) Bei Überschreitung des in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Zeitrahmens gelten die Entgeltsätze laut Anlage 1.
- (4) Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt wird zu dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Termin fällig.
- (5) Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Für Veranstaltungen mit Eintritt ist eine kostenlose Überlassung grundsätzlich ausgeschlossen. Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hohenmölsen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Für den Verkauf von Eintrittskarten durch die Stadt Hohenmölsen wird eine Vorverkaufsgebühr in Höhe von 10 % des Eintrittspreises erhoben. Bei Absetzung der Veranstaltung und Erstattung der Eintrittspreise trägt der Nutzer (Veranstalter) trotzdem die Kosten des Aufwandes (10 % Vorverkaufsgebühr) für die verkauften Eintrittskarten. Hierüber erfolgt eine separate Rechnungslegung.
- (8) Dem Nutzer wird bei Inanspruchnahme eines technischen Mitarbeiters der entsprechenden Einrichtungen eine Servicepauschale pro Stunde zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

§ 8 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind in den Entgeltsätzen enthalten.
- (2) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Energieverbrauch wird zusätzlich eine Pauschale erhoben.
- (3) Der durch die Nutzung/Veranstaltung entstandene Müll ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu beräumen.
- (4) Ortsansässige Vereine werden nach Maßgabe der Vereinsförderrichtlinie an den Betriebskosten beteiligt und entrichten Betriebskostenpauschalen. Diese werden in Nutzungsvereinbarungen festgelegt.

§ 9 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- (1) Der Bürgermeister oder die Verwaltung sind berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn:
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hohenmölsen zu befürchten ist.
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen nicht erbracht oder
 - aus unvorhersehbaren Gründen das öffentliche Wohl gefährdet wird.
- (2) Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen die Stadt Hohenmölsen als Eigentümerin und Betreiberin keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Tritt der Antragsteller von der bereits abgeschlossenen Vereinbarung oder den gemeldeten Belegungszeiten zurück, so gilt folgende Regelung:
 - wird der Rücktritt dem Bürgermeister oder der Verwaltung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt gemacht, so werden keine Kosten berechnet.
 - erfolgt ein Rücktritt von der Vereinbarung 1 Woche oder innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungs- / Nutzungstermin, sind 25 v. H. des in der Nutzungsvereinbarung festgeschriebenen Entgeltes zu entrichten,
 - wird der Ausfall der Veranstaltung nicht angezeigt, so ist das festgesetzte Entgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Der Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung ist schriftlich zu erklären.

§ 10 Beitreibung

(1) Rückständige Entgelte werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen beigetrieben.

§ 11 Aufrechnung von Forderungen

(1) Der Entgeltschuldner kann gegen die Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen rechnen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderung der Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in den Gebäuden der Stadt Hohenmölsen tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Hohenmölsen, 14. Juli 2023

Andy Haugk Bürgermeister

